



Ortsbürgermeister Gesmold

Landkreis Osnabrück
Planen und Bauen
6.3-6.3 Planung
z.Hd. Herrn Maximilian Clausing
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2023

Sehr geehrter Herr Clausing,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 15. Mai 2023 haben Sie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück hingewiesen. Als Ortsrat Gesmold möchten wir, ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Melle, dieser Möglichkeit nachkommen und die nachfolgenden Belange anregen:

Allgemeines

Bereits abgeschlossene oder in der Planung befindliche Bauleitplanverfahren sind in der zeichnerischen Darstellung nicht berücksichtigt. Dieses ist vor dem Hintergrund des Gegenstromprinzips notwendig. Wir bitten um Überprüfung.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

In der polyzentral entwickelten Flächenstadt Melle ist es von besonderer Bedeutung, dass auch in den jeweiligen Stadtteilen eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist. Die Konzentration allein auf die zentralen Siedlungsgebiete wird einer Flächenstadt nicht gerecht. Eine Entwicklung des Stadtteils Gesmold muss auch zukünftig ohne weitergehende Hürden und Begründungsaufwände möglich sein.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Entsprechend der beschreibenden Darstellung soll die Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse von Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Dieses begrüßen wir im Hinblick auf die ländliche Prägung ausdrücklich.

Diese Sicherung und Entwicklung der dauerhaft gleichwertigen Lebensverhältnisse sehen wir für den Meller Stadtteil Gesmold durch den Wegfall als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung erheblich gefährdet. Mit dem Wegfall ist eine langfristige dezentrale Nahversorgung in der Flächenstadt Melle insgesamt und im Besonderen für den Stadtteil Gesmold nicht mehr sichergestellt. Zugleich werden insbesondere vor dem Hintergrund der Mobilitätswende, dem Klimawandel und einer alternden Gesellschaft dezentrale Nahversorgungsstandorte benötigt.

Seit Langem gibt es den Wunsch zur Ermöglichung eines größeren Verbrauchermarktes für den Stadtteil Gesmold. Diese Notwendigkeit ist mit dem Ziel zur Sicherung der Versorgungsfunktion für den Stadtteil zugleich im Einzelhandelskonzept der Stadt Melle dargelegt. Kongruent hierzu ist diesbezüglich ein Bauleitplanverfahren für einen Verbrauchermarkt mit einer Fläche von 1.150 m² angestoßen worden. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind die Ziele aus dem Einzelhandelskonzept und die angestoßene Bauleitplanung im RROP zu berücksichtigen und der Stadtteil Gesmold auch zukünftig als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im RROP darzustellen.

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Das Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die stringente Formulierung und der erhebliche Eingriff in die grundgesetzlich in Art. 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Planungshoheit.

Der erhebliche Eingriff wird unsererseits abgelehnt. Vielmehr muss den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit diese im Rahmen der Bauleitplanung durch Abwägungsentscheidungen erhalten bleiben.

Auch wenn eine flächensparende Siedlungsentwicklung im LROP ab 2030 verankert ist, ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen bereits vor 2030 ein solch erheblicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit durch das RROP erfolgt. Dieser erhebliche Einschnitt in die kommunale Planungshoheit ist durch die kommunalen Spitzenverbände bereits während der Aufstellung des LROP kritisiert worden.

Sofern unverständlicherweise an dem Ziel festgehalten werden soll, sind Übergangsvorschriften zwingend notwendig. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, ab wann die Flächenkontingentierung erfolgen und wie mit nicht genutzten Flächenkontingenten aus der Vergangenheit umgegangen werden soll. Zum anderen müssen angestoßene Planungsprozesse auch aufgrund bereits erfolgter hoher Investitionen durch kommunale und private Vorhabenträger abgeschlossen werden können.

In der Begründung wird erläutert, dass die Neuversiegelung anhand der Grundflächenzahl (GRZ) in neuen Bebauungsplänen bemessen werden soll. Dieses ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch, dass Überplanungen im Innenbereich nicht mitberechnet werden.

Nicht ersichtlich ist jedoch, wie mit dringend notwendigen Flächen des Gemeinbedarfs (beispielsweise Feuerwehrhäusern, Bildungseinrichtungen oder Sportanlagen) umgegangen wird. Hierzu sind aus unserer Sicht Ausnahmetatbestände mit aufzunehmen, um die Entwicklungsmöglichkeiten notwendiger öffentlicher Einrichtungen sicherzustellen.

Fraglich ist zugleich, wie mit Ausweisungen von Sondergebieten, beispielsweise Freiflächen-Photovoltaikanlagen, umgegangen werden soll. Auch hier werden Grundflächenzahlen ausgewiesen, die eingerechnet werden müssten. Hier steht letztlich das Flächenziel im Konflikt mit den Zielen der Energiewende.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur **Windenergie**

Das Ziel zur mittelfristig vollständigen Deckung des Energiebedarfes aus erneuerbaren Energien begrüßen wir.

In der Begründung zum RROP wird dargelegt, dass der Landkreis das vom Land Niedersachsen auferlegte Ziel von einer Ausweisung von 1,01 % seiner Kreisfläche übertrifft. Obwohl in der Zwischenzeit das Teilflächenziel für den Landkreis Osnabrück durch das Land auf 1,46 % sogar erhöht wird, ist die immer noch deutliche Mehrausweisung von Flächen im Landkreis Osnabrück nicht nachvollziehbar.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete orientiert sich der Landkreis Osnabrück an der Analyse von den Fraunhofer Instituten und Bosch & Partner erarbeiteten Studien mit dem Titel „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ sowie an einer vom Land Niedersachsen hierauf aufbauenden Untersuchung mit dem Titel „Windpotenzialstudie Niedersachsen“. Dabei ist es zunächst zu begrüßen, dass die Ausweisung auf Grundlage einheitlicher Kriterien erfolgen soll und somit einer ganzheitlichen Planungskonzeption unterliegt.

Zunächst sind in einem ersten Schritt über die Themenfelder Siedlungsgebiet, Artenschutz, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Verkehr, Militärische Belange und Sonstige Ausschlussflächen in Anlage 2 des RROP dargestellt. Aufgrund des großen Maßstabbereiches der zur Verfügung gestellten Karten ist das Ergebnis nicht überprüfbar. Sowohl in diesem Bereich als auch in anderen Bereichen wird deutlich sichtbar, dass die der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten Karten- und Datenmaterialien nicht ausreichend sind. Hier sind für eine zweite Auslegung deutlich bessere Materialien zur Verfügung zu stellen.

In einem weiteren Schritt sind die verbleibenden Flächenpotenziale einer Konfliktanalyse unterzogen worden. Für den Stadtteil Gesmold wird eine Windvorrangfläche im Entwurf dargestellt und über einen Steckbrief hinsichtlich potentieller Konfliktrisiken auf die verschiedenen Schutzgüter überprüft.

Folgende Anregungen und Belange möchten wir zu der Fläche geben:

Fläche 24-09-22 Im Föhren

Die Fläche befindet sich westlich des Stadtteils Gesmold und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Entgegen der im Steckbrief dargestellte Festlegung ist aus unserer Sicht ein Teil der Fläche bereits heute für die Windenergie ausgewiesen.

Die Darstellung eines mittleren Konfliktpotenzials zur umgebenden Wohnnutzung im Außen- und Innenbereich ist aufgrund der Vielzahl der betroffenen Wohngebäude nicht nachvollziehbar und eine Falschbewertung. Dem Schutzgut Mensch kommt im Erheblichen eine nicht ausreichende Bewertung zu.

In diesem Zusammenhang möchten wir, insbesondere vor dem Hintergrund des Ausschlusskriteriums von 800 m Abstand zu Siedlungsflächen im Innenbereich, auf die rechtskräftige Innenbereichssatzung Schimm hinweisen. Die Abstände werden bei der Flächenausweisung nicht eingehalten. Die Ausweisung des Bereiches ist folglich zu überprüfen und anzupassen.

In der Umweltprüfung können mehrere Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Es werden Konflikte hinsichtlich des Rotmilans, des Weißstorchs und des Schwarzstorchs identifiziert. Das Konfliktrisiko wird hier lediglich als mittel eingestuft. Dies ist aufgrund der Vielzahl an Konflikten und im Vergleich zu vergleichbaren Abständen in anderen Steckbriefen nicht nachvollziehbar.

Zugleich liegen der Stadt Melle Hinweise auf mehrere Brutreviere der Feldlerche in der nordöstlichen Teilfläche vor.

Letztlich sind weitere hohe Konfliktrisikobereiche für Waldflächen und hinsichtlich des Landschaftsbildes Holter Hügel- und Bergland identifiziert. Gerade die Bewertung des Landschaftsbildes ist aus unserer Sicht als sehr hoch einzuschätzen, ebenso der Naherholungswert der betroffenen Gebiete mit seinen ausgewiesenen Wanderwegen, z.B. der TERRA.track „Holter Berg“ und dem Jugendzeltplatz „Uphöfen“.

Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob die Windvorrangfläche in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist. Aus unserer Sicht ist die Abgrenzung der Windvorrangfläche anzupassen.

Insgesamt kommt aus unserer Sicht bei der Analyse der Windvorranggebiete dem Schutzgut Mensch eine nicht ausreichende Bedeutung zu. Insbesondere durch das Rotor-Out-Prinzip wird es zu erheblichen geringeren Abständen zu einzelnen Wohngebäuden im Innen- wie im Außenbereich als die Ausschlussgründe von 400 bis 800 Metern kommen, wodurch die Belastung für die Bevölkerung, beispielsweise mit Blick auf Schattenwürfe und Lärmbelastigungen, erheblich zunehmen wird. Durch die halbkreisförmige Anordnung der vielen Einzelflächen um den Siedlungsbereich Dratum-Ausbergen ist zudem von einem längeren Belastungszeitraum pro Tag für die Anwohner auszugehen.

Zugleich kommt aus unserer Sicht in der Analyse der Windvorranggebiete die Thematik „Wind im Wald“ erheblich zu kurz. Insbesondere der Ausschluss windenergetischer Nutzung für als Vorranggebiete Wald abgesicherte historische Wälder ist nicht nachvollziehbar. Zugleich ist der Ausschluss potentieller Kalamitätsflächen in diesen Vorranggebieten noch weniger nachvollziehbar. Das Verhältnis insbesondere zwischen dem Schutzgut Wald und dem Schutzgut Mensch ist aus unserer Sicht nicht ordnungsgemäß abgewogen. Das gem. § 7 ROG gesetzlich vorgeschriebene Abwägungsgebot ist aus unserer Sicht in einem nicht ausreichenden Maße erfolgt.

Ferner weisen wir auf die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gasleitung hin, die angrenzend zu den geplanten Flächen verläuft. Eine entsprechende Prüfung halten wir hier für sinnvoll.

Abschließend möchten wir noch auf die hohe Konzentration der geplanten Vorranggebiete in Dratum-Ausbergen hinweisen. Wir erkennen an, dass der Landkreis ausreichend Gebiete ausweisen muss, bitten aber zu prüfen, ob eine gleichmäßigere Verteilung der Vorranggebiete im Meller Stadtgebiet möglich ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zugleich bitten wir um die Berücksichtigung unserer Belange sowie um eine Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Weßler
Ortsbürgermeister